

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **10 (1930-1931)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Die Aufgabe sozialdemokratischer Juristen.

Von Nationalrat Dr. D. Farbstein*.

Als im Dezember sich in Bern eine Reihe sozialdemokratischer Juristen versammelte mit der Absicht, eine sozialdemokratische juristische Vereinigung zu bilden, da schrieb ein bürgerliches Blatt von «sozialdemokratischer Jurisprudenz». Gibt es, wird man fragen, eine sozialdemokratische Jurisprudenz, zum Unterschied von der bürgerlichen? Oder gibt es nur eine, die einheitliche Jurisprudenz, wie es nur eine Astronomie, eine Physik, eine Chemie und keine bürgerliche und sozialistische Astronomie, Physik und Chemie gibt. Man könnte diese Frage beantworten mit dem Hinweis auf das Vorgehen der bürgerlichen Parteien selber. Die bürgerlichen Parteien wählen nicht nur ihre Vertreter in die gesetzgebenden Behörden nach Parteien, sondern auch die Richter werden von ihnen nach Parteien gewählt. Die Konservativen wollen ihre Vertreter in den Gerichten, die Freisinnigen die ihrigen und die Bauern Anhänger der Bauernpartei. Es ist doch kaum anzunehmen, daß dies nur deswegen geschieht, um dem einen oder andern Parteigenossen eine mehr oder weniger gut besoldete Stelle zu verschaffen. Es geschieht, damit die Anhänger der betreffenden Partei ihre Ideen verwirklichen. Der Konservative soll in konservativem Sinne, der Freisinnige in freisinnigem Sinne die Jurisprudenz beeinflussen. Unbewußt anerkennt das Bürgertum den Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung, die es sonst bekämpft. Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse — erklärte Marx — bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt. Der von den ver-

* Nach einem in der Hauptversammlung der Vereinigung sozialdemokratischer Juristen in der Schweiz gehaltenen Referat.